

Satzung und Geschäftsordnung des

Karate-Dojo Zanshin e. V.

Sitz Frankfurt am Main

Beschlossen von der Gründungsversammlung
am 21. August 1986

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 2. November 1986, 29. Mai 1990 und 6. November 2001

und der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27. April 1987, 13. März 1989, 10. April 1989, 25. Februar 1994,
8. Februar 2000, 30. Januar 2001, 5. Februar 2002 und 18. März 2003
25. Februar 2011 (komplette Neufassung)

Satzung

§ 1

[Name und Zweck]

1. Der "Karate-Dojo Zanshin e. V." mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“, Komturstraße 3, 60528 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 [Mitglieder]

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können alle Personen nach Vollendung des sechsten Lebensjahres werden, soweit ihr privates und öffentliches Verhalten nicht zu den Zielen des Vereins im Gegensatz steht. Aktive Mitglieder werden auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Personen unter 18 Jahren werden nur mit schriftlichem Einverständnis der gesetzliche(n) Vertreter aufgenommen.
3. Auf Wunsch können Mitglieder auch als passive Mitglieder aufgenommen werden oder können die Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine passive Mitgliedschaft umwandeln.
4. Ehrenmitglieder können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen im Verein werden. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
5. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Vereinswesen, auf Information, auf gleiche Behandlung und auf Redefreiheit.
6. Um die politische wie konfessionelle Neutralität des Vereins zu gewährleisten, und ihn gegen die Schädigung seines Rufes zu sichern, sind alle Mitglieder angehalten, keinerlei satzungswidrige Aktivität im Verein durchzuführen.

§ 6

[Mitgliedsbeiträge und Umlagen]

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind zu einem regelmäßigen Beitrag verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.

4. Dem Vorstand steht es zu, in Einzelfällen, in denen die Beitreibung der Beiträge oder Umlagen eine besondere Härte für das betroffene Mitglied darstellen würde, von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages oder der Umlage abzusehen. Ein derartiger Beschluss ist protokollarisch festzuhalten.

§ 7

[Beendigung der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand vorliegen. Durch Vereinbarung mit dem Vorstand kann jedoch ein Mitglied seine Mitgliedschaft für "ruhend" erklären lassen; für diese Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht und ist für höchstens 24 Monate beitragsfrei gestellt.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründen sind insbesondere:
 - a) Verstoß des Mitgliedes gegen den Zweck und die Satzung des Vereins oder Schädigung seines Rufes.
 - b) Grober Vertrauensmissbrauch des Mitgliedes.
 - c) Beitragsrückstand von 3 oder mehr Monaten, falls eine Mahnung von 14 Tagen ohne Erfolg bleibt.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluß ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann Einspruch erhoben werden, der jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich gegen Quittung beim Vorstand erfolgen muss. Der Vorstand muss daraufhin den Ausschluß des Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen, die dann endgültig beschließt. Bis zum Entscheid ruht die strittige Mitgliedschaft, Ansprüche des Vereins auf die Zahlung rückständiger Beiträge bleiben jedoch bestehen.

§ 8 [Organe]

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**
- 3. der Gesamtvorstand**
- 4. die Kassenprüfer**

§ 9

[Mitgliederversammlung]

1. Mindestens einmal jährlich findet im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen, oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener oder – wenn dies nur ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung beantragt – in geheimer Abstimmung.
4. Zu Vereinsämtern wählbar ist jedes volljährige und aktive Mitglied, das mindestens sechs Monate dem Verein angehört und am Vereinsleben Anteil genommen hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor Versammlungstermin durch einfachen Brief, durch E-Mail oder durch Übergabe zugegangen sein. Die Versendung aller Einladungen ist zu dokumentieren.

6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche durch den jeweils von der Versammlung zu wählenden Protokollführer niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann am gleichen Tag oder binnen 5 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins ist, ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind stets stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10

[Vorstand gemäß § 26 BGB und Gesamtvorstand]

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (beide zusammen: Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB) und den 3 Beisitzern zusammen (insgesamt: Gesamtvorstand), darunter der Kassierer und der Schriftführer. Soweit nicht anders bezeichnet, ist mit „Vorstand“ in dieser Satzung der „Gesamtvorstand“ gemeint.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind: u.a.: Die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen, die öffentliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
3. Die Aufgabe des Kassierers ist die Erledigung der laufenden finanziellen Vorgänge. Der Vorstand und die Kassenprüfer dürfen jederzeit die Kassenunterlagen einsehen und über die Vorgänge Aufklärung verlangen.

4. Der Kassierer hat bis zum Ende eines jeden Jahres dem Vorstand und den Kassenprüfern einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und die Finanzlage des Vereins zu geben.
5. Der Verein wird durch den Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar entweder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden alleine. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Für die Ausübung von Vorstands- und sonstigen Vereinsämtern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand in angemessener Höhe gewährt werden.

§ 11

[Kassenprüfer]

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder zu Kassenprüfern, sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben das Recht, die Tätigkeit des Gesamtvorstandes, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit. Sie können wieder gewählt werden. Die Neuwahl erfolgt jährlich.

§ 12

[Satzungsänderung; Vereinsauflösung]

1. Zur Satzungsänderung mit Ausnahme der Auflösung ist in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sie muss über den Vorstand vorgeschlagen werden.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Die Auflösung des Vereins ist schriftlich von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand zu

beantragen. Wird die Auflösung satzungsgemäß beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 13

[Mitgliedschaft bei anderen Organisationen]

Der Verein kann anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und ebenfalls gemeinnützig sind, als Mitglied beitreten, wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 14

[Haftung]

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Verein und seine Organe haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.
3. Gegenüber vereinsfremden Dritten wird der Verein (z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen) auf Haftungsbeschränkungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hinwirken.

§ 15

[Datenschutz]

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt (u.a. LSB, DKV, HFK, Bank des Vereins, Versicherung des Vereins, Sportkreis Frankfurt) und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung; Bearbeitung; Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht erlaubt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung seiner Daten und auf Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder zudem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Geschäftsordnung

Für den Vorstand (Gesamtvorstand) des Karate-Dojo
Zanshin e. V.

I. Allgemeines

§ 1

[Konstituierende Sitzung]

Binnen 10 Werktagen nach einer Vorstandsneuwahl durch die Mitgliederversammlung trifft sich der neue Vorstand (Gesamtvorstand) zu einer konstituierenden Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Es müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein. Binnen weiterer 30 Werktage ist, falls erforderlich, die Eintragung neuer Vorstandsmitglieder beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung 73, Registergericht, zu beantragen.

§ 2

[Kassenführer]

Der Kassierer oder dessen Stellvertreter sollen quartalsmäßig die Geschäftsunterlagen beim Vorstand vorlegen.

§ 3

[Aufgabenverteilung]

Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche durch Beschluss einzelnen Verantwortlichen zuweisen. Diese müssen Vereinsmitglieder sein. Die Verantwortlichen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten.

II. Vorstandssitzungen

§ 4

[Termine]

Der Vorstand sollte mindestens drei Mal im Jahr seine Sitzung einberufen.

§ 5

[Öffentlichkeit]

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann, falls er dies für erforderlich hält, die Vereinsöffentlichkeit oder Einzelne zur Teilnahme zulassen.

§ 6

[Kassenprüfer]

Nach eigenem Ermessen können die Kassenprüfer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7

[Leitung]

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von dem zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 8

[Einladung]

Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt alle Vorstandsmitglieder postalisch oder per E-Mail zu den Vorstandssitzungen ein. Gleichzeitig sendet er mit der Einladung eine vorläufige Tagesordnung. Die Einladungen sollen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung postalisch aufgegeben oder per E-Mail versandt werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine telefonische Einladung zulässig. Hierbei sind die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung spätestens bei der Sitzung nachzureichen.

§ 9

[Bekanntgabe]

Der Sitzungstermin muss gleichzeitig mit der Einladung der Vorstandsmitglieder den Kassenprüfern bekannt gegeben werden.

§ 10

[Anträge]

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die bis spätestens 1 Woche vor einer Vorstandssitzung beim Vorstand eingehen, müssen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden; später eingehende Anträge müssen spätestens in der übernächsten Sitzung behandelt werden.

§ 11
[Tagesordnung]

Zu Beginn einer Vorstandssitzung ist zuerst die Tagesordnung festzustellen. Gegenüber der vorläufigen Tagesordnung dürfen zusätzliche Punkte nur aufgenommen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Ein Weglassen einzelner Punkte ist nur zulässig, wenn sich die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder dafür ausspricht. Anträge gemäß § 10 müssen in jedem Fall behandelt werden.

§ 12
[Beschlussfassung]

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Beschlußfähig ist eine Vorstandssitzung, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13
[Eilentscheidungen]

Eilentscheidungen sind ausnahmsweise nach telefonischer Rücksprache mit allen Vorstandsmitgliedern möglich. Erforderlich ist jedoch, dass jedes einzelne Vorstandsmitglied die Eilentscheidung schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Geht die Bestätigung nicht mehrheitlich innerhalb von 10 Werktagen oder früher beim ersten oder, falls dieser verhindert ist, beim zweiten Vorsitzenden ein, so gilt die Eilentscheidung als nicht genehmigt.

§ 14
[Wirksamkeit der Beschlüsse]

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem Ende der Sitzung wirksam, Eilentscheidungen sind bis zum Eingang aller schriftlichen Bestätigungen bzw. für die Dauer von 10 Werktagen schwebend und unwirksam.

§ 15
[Niederschrift]

Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Ein Auszug aus dieser Niederschrift, der alle wesentlichen Ergebnisse enthält, soll allen Mitgliedern per Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

III. Schlussbestimmung

§ 16
[Inkrafttreten]

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.